



Die Ausländerbehörde Köln informiert

Informationen zur Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG bestätigt Ihnen, dass Ihr Aufenthalt solange als erlaubt gilt, bis die Ausländerbehörde über Ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels entschieden hat.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, damit mir eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG ausgestellt werden kann?

- Sie sind erlaubt visumfrei nach Deutschland eingereist.
- Sie halten sich noch nicht länger als die erlaubten 90 Tage in Deutschland auf.
- Sie beantragen einen längerfristigen Aufenthalt.

Wann wird mir eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG ausgestellt?

- Eine Fiktionsbescheinigung bekommen Sie, wenn Sie einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben und Ihnen noch kein neuer Aufenthaltstitel ausgehändigt werden kann, z. B. weil
 - Unterlagen fehlen,
 - Informationen einer anderen Behörde noch nicht vorliegen oder
 - der Bestellvorgang für den elektronischen Aufenthaltstitel noch nicht abgeschlossen ist.

Darf ich mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG arbeiten?

- Eine Arbeitsaufnahme ist mit dieser Fiktionsbescheinigung **nicht** möglich.
- Sollten Sie eine Aufenthaltserlaubnis mit dem Zweck der **Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Studium**, beantragen, kann die Ausländerbehörde Köln unter bestimmten Voraussetzungen die Erwerbstätigkeit erlauben. Die erlaubte Erwerbstätigkeit wird dann auf der Fiktionsbescheinigung vermerkt.

Kann ich mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG reisen?

- Mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG ist eine Wiedereinreise in das Bundesgebiet **nicht** möglich.

Haben Sie weitere Fragen?

Dann wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen gerne an das E-Mail-Postfach:
auslaenderamt@stadt-koeln.de